



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Seite 1

---

Ausgabe 103/2022e vom 16. Dezember 2022 mit

Öffentliche Bekanntmachung

## Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Mittweida vom 15. Dezember 2022

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 15.12.2022, folgende Beschlüsse:

- 1 **Satzung über die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida**  
Vorlage: SR/2022/099/01

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Satzung über die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida.

### Satzung über die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida

---

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- 2 **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida**  
Vorlage: SR/2022/100/01

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums der Stadt Mittweida entsprechend der Gebührenkalkulation.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung  
des Museums der Stadt Mittweida

---

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**3 Genehmigung von Garagenverkäufen 2022**

**Vorlage: SR/2022/081/02**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Verkäufe von Garagen im Jahr 2022 gemäß Sachverhalt zu genehmigen und damit die Besitzer als Nutzungsberechtigte durch Vertragseintritt im Sinne des § 312 ZGB i.V.m. den gesetzlichen Bestimmungen des SchuldRAnG anzuerkennen.

**4 Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens Sanierung Schulhofgelände mit Verkehrserziehungsplatz Grundschule B.-Schmidt**

**Vorlage: SR/2022/092/02**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Bauausführung für das Objekt Sanierung Schulhofgelände mit Verkehrserziehungsplatz Grundschule B.-Schmidt.

**5 Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 61/10 (unbebaut) der Gemarkung Lauenhain an der Dorfstraße Lauenhain**

**Vorlage: SR/2022/101/02**

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 61/10 (unbebaut) der Gemarkung Lauenhain mit einer Größe von ca. 890 m<sup>2</sup> gemäß Sachverhalt.

6 **Beteiligungsbericht der Stadt Mittweida für das Geschäftsjahr 2021**

Vorlage: SR/2022/102/02

**Beschluss:**

-entfällt-

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Beteiligungsbericht der Stadt Mittweida für das Geschäftsjahr 2021.

7 **Beschluss über die Annahme von Spenden im Zeitraum vom 11.11.2022 bis 01.12.2022**

Vorlage: SR/2022/098/02

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die Spenden im Zeitraum vom 11.11.2022 bis 01.12.2022 gemäß Sachverhalt anzunehmen.

8 **Beschluss einer Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Mittweida**

Vorlage: SR/2022/096/03

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Mittweida auf der Grundlage der Gebührenkalkulation und ersetzt damit die Entgeltordnung, gem. Sachverhalt.

**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Mittweida**

---

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
5. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.